



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-41.2-79e0300/5-2014/8  
Dokument Nr.: 2023/725161

**Mit Zustellungsurkunde**

Firma  
Weiss Chemie + Technik GmbH & Co. KG  
Hansastraße 2  
35708 Haiger

Bearbeiter/in: Sabrina Keuser / Marina Siffermann-Gorr  
Telefon: +49 641 303-4179 / 4185  
Telefax:  
E-Mail: sabrina.keuser@rpgi.hessen.de /  
marina.siffermann-gorr@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: IZ-1702  
Ihre Nachricht vom: 14.12.2022

Datum 12.07.2023

**Wasserrechtliches Verfahren für den Gewässerausbau durch die Überbauung des Aubachs mit einer Lagerhalle (Gemarkung Haiger, Flur 21, Flurstücke 58/7, 90/3, 147/13) sowie die Herstellung einer Rauen Gleite (Gemarkung Haiger, Flur 21, Flurstück 147/13)**

**Plangenehmigung nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG**

Antrag vom 02.12.2020, letztmalig ergänzt am 14.12.2022

In dem wasserrechtlichen Verfahren der Firma Weiss Chemie + Technik GmbH & Co. KG, Haiger

- nachfolgend **Antragstellerin** genannt -

Gewässerausbau durch die Überbauung des Aubachs mit einer Lagerhalle sowie die Herstellung einer Rauen Gleite in der Gemarkung Haiger, Flur 21, Flurstücke 58/7, 90/3, 147/13 ergeht nach **§§ 68 Abs. 2 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)** in derzeit gültiger Fassung folgende

**Plangenehmigung**

**I. Entscheidung**

**1. Der Plan für den**

**Gewässerausbau durch die Überbauung des Aubachs mit einer Lagerhalle sowie die Herstellung einer Rauen Gleite in der Gemarkung Haiger, Flur 21, Flurstücke 58/7, 90/3, 147/13**

**wird genehmigt.**

Hausanschrift:  
35396 Gießen • Marburger Straße 91  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-4103  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



2. **Diese Plangenehmigung ersetzt bzw. beinhaltet folgende andere behördliche Entscheidungen:**
  - a) **Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 1 HWG für die Errichtung einer Lagerhalle über dem Aubach**
  - b) **Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Be-  
nehmen ist hergestellt.**
3. **Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren ist nicht erforderlich.**

## **II. Kostenentscheidung**

1. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Verfahrenskosten trägt die Antragstellerin.
3. Für die Erteilung dieses Bescheides werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von **5.165,08 Euro** festgesetzt.

## **III. Unterlagen**

Folgende fachtechnisch geprüften und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteile des Bescheides:

- **Antragsunterlagen vom 14.12.2022 (1 Ordner), einschließlich**  
Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Antrag mit Anlagen:
  1. Übersichtsplan
  2. Liegenschaftskarte mit Eigentüternachweis
  3. Wasserstände: Erläuterungsbericht mit Anlagen
    - A Profilberechnung IST mit Grafik
    - B Profilberechnung Stufe 1 mit Grafik (auszugsweise)
    - C Profilberechnung Ziel mit Grafik bei 31,3 m<sup>3</sup>/s
    - D Profilberechnung Ziel mit Grafik bei 40 m<sup>3</sup>/s (auszugsweise)
    - E Vergleich der Profile IST / geplante Überbauung
    - F Vergleich der Profile IST / geplante Raue Gleite
    - G Geschätzte Baukosten Halle
    - H Lageplan Überbauung und Raue Gleite
    - I hydraulischer Längsschnitt Überbauung und Raue Gleite
    - J Freiflächenplan Hallenbau
    - K Schnitte geplante Überbauung
  4. Erläuterungsbericht: Fachplanung „Raue Gleite“ mit Anlagen
    - A ...Nachweis Stabilität von Raugerinnen und geschütteten Blockrampen
    - B...Ermittlung kritische Schubspannung nach Shields / Zanke
    - C...Kostenermittlung

- D...Lageplan Raue Gleite
- E...Längsschnitt Raue Gleite
- F...Querprofile P1-P2 Raue Gleite
- G...Lageplan Baustellenzufahrt
- 5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anlage:
  - 5.1. Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse (Stockente)
  - 5.2. Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten
- 6. Gutachten zum Fischbestand des Aubachs
- 7. Naturschutzfachlicher Beitrag mit Anlagen:
  - 7.1. Bestandsplan
  - 7.2. Maßnahmenplan
  - 7.3. Bestandsplan mit Baustelleneinrichtungsflächen
- 8. FFH-Verträglichkeitsprüfung
  - 8.1. Ergebnisbogen FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 9. UVP-Vorprüfung
- 10. Erläuterungen „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ mit Bilanzierung und Eingriffs- und Ausgleichsplan „Raue Gleite“
- 11. Hinweis zum Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens
  - 11.1. Planzeichnung des Bebauungsplanes „Nordöstlich der Hansastraße“
  - 11.2. Textliche Festsetzungen
- 12. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- 13. Einverständniserklärung der Stadt Haiger zu den Maßnahmen im und am Aubach mit Grunddienstbarkeit

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

##### **A. Allgemeine verfahrensbezogene Nebenbestimmungen**

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

##### **A.1 Ausführungsplanung, Bauvorbereitung**

- A.1.1 Die mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist. Es sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- A.1.2 Die vorgesehenen Maßnahmen sind gemäß den beigefügten Genehmigungsunterlagen unter Beachtung der mit diesem Bescheid abweichenden Festlegungen und Prüfvermerken auszuführen. Abweichungen oder Änderungen gegenüber den genehmigten Unterlagen bedürfen zuvor einer neuen wasserrechtlichen Zulassung bzw. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

- A.1.3 Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, bleiben die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen für den Fall vorbehalten, dass sich solche als notwendig erweisen sollten. Dies gilt auch für den Fall, dass sich solche im Laufe der Zeit aus wasserrechtlicher, fischereirechtlicher bzw. naturschutzfachlicher Sicht als notwendig erweisen sollten.
- A.1.4 Für den Fall, dass die Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides nicht beachtet werden, bleibt der jederzeitige Widerruf der Genehmigung vorbehalten.
- A.1.5 Durch diesen Bescheid werden Rechte Dritter und die Verpflichtung zum Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen nicht berührt. Dieser Bescheid gewährt insbesondere nicht das Recht zur Benutzung der in fremden Eigentum stehenden Grundstücke.
- A.1.6 Die einschlägigen Vorschriften sind bei der Projektierung und Bauausführung der Renaturierung und der Überbauung zu beachten. Zudem sind die Vorgaben der DIN 19657, DIN 19661 Teil 2 und des DVWK-Merkblattes 204/1984 „Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ zu berücksichtigen.
- A.1.7 Rechtzeitig (mindestens acht Wochen) vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2) die Ausführungsplanung in jeweils dreifacher Ausfertigung (Papierform) und in digitaler Form zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- A.1.8 In der Ausführungsplanung sind alle Details der Planung darzustellen und zu beschreiben. Diese muss zudem die geplanten Baustellenzufahrten, die Lagerplätze für Baustoffe und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Aussagen zur Wasserhaltung und zu den naturschutzfachlichen Auflagen enthalten.
- A.1.9 Die Prüfbemerkungen in den Genehmigungsunterlagen sowie die Auflagen dieses Bescheides sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
- A.1.10 Zur Ausführung dürfen nur mit Freigabevermerk der Genehmigungsbehörde versehene Pläne gelangen.

## **A.2 Bauausführung**

- A.2.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Benennung der bauausführenden Firma und des verantwortlichen Bauleiters mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2) schriftlich mitzuteilen. In der

Mitteilung sind auch die entsprechenden Telefon-, Fax- und Mobil-Nummern sowie die E-Mail-Adressen anzugeben. Ebenso sind vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde das Büro, das die ökologische Baubegleitung und die Umweltbaubegleitung übernimmt mitzuteilen. Auf die Nebenbestimmungen C.1.13 wird hingewiesen.

- A.2.2 Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die einschlägigen Vorschriften, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen des Bescheides eingehalten werden.
- A.2.3 Die Maßnahme ist bauzeitlich von einem gewässerökologisch geschulten Fachmann zu begleiten und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der ökologischen Überwachung sind inklusive einer aussagefähigen Bilddokumentation über den gesamten Bauablauf in einem Abschlussbericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2) nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen (einfache Ausfertigung und digital).
- A.2.4 Die Baustelleneinweisung und die in Abhängigkeit vom Baufortschritt durchzuführenden Baustellenbesprechungen sind unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2) sowie bedarfsweise mit anderen Trägern öffentlicher Belangen und den betroffenen Dritten durchzuführen.
- A.2.5 Sofern Arbeiten in der fließenden Welle vorgesehen sind, so ist vor Beginn der Bauarbeiten elektrisch abzufischen und die Fische, durch das Anbringen von geeigneten Sperren im Gewässerprofil, am Einschwimmen in den Abschnitt zu hindern. Diese vorbereitenden Maßnahmen sollten in Anwesenheit eines fachkundigen Fischereibiologen ausgeführt werden.
- A.2.6 Fische, die während der Baumaßnahme eingeschlossen und dadurch akut gefährdet oder geschädigt werden könnten, sind mittels Elektrofischung in geeignete Bereiche oberhalb des Gewässers so umzusetzen, dass eine Rückwanderung verhindert wird.
- A.2.7 Die fischereiwirtschaftlichen Belange sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Der Fischereiausübungsberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- A.2.8 Bei allen Arbeiten im und am Gewässer ist besonders Rücksicht auf die besondere (gewässer-) ökologische Bedeutung des Gewässers zu nehmen. Ein behutsames, sensibles Arbeiten wird erwartet.

- A.2.9 Kommt es während der Bauausführung zu einem Fischsterben im betreffenden Gewässerabschnitt, ist die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2 und Dezernat 53.2) umgehend in Kenntnis zu setzen.
- A.2.10 Zur Aufrechterhaltung der Gewässerbiozöten ist ständig auch während der Bauzeit die Einhaltung des Mindestwasserabflusses im Gewässer sicherzustellen.
- A.2.11 Auf im Baustellenbereich vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen ist bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Die betroffenen Ver-, Entsorgungs- und Telekommunikationsbetriebe sind frühzeitig vor Bauausführung zu informieren.

### **A.3 Abnahme**

- A.3.1 Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2) spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und die wasserrechtliche Bauabnahme zu beantragen.
- A.3.2 Bei wesentlichen Abweichungen bei der Ausführung der Maßnahme gegenüber der Planung, sind Bestandspläne zu fertigen und der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2) bei der Abnahme in mindestens dreifacher Ausfertigung (Papierform) und in digitaler Form vorzulegen.

## **B. Wasserwirtschaft**

### **B.1 Hochwasser**

- B.1.1 Der Wasser- und Hochwasserabfluss des Aubachs darf während der Baumaßnahme nicht wesentlich behindert werden. Schäden, die durch Hochwasser infolge der Baumaßnahme am Gewässer oder angrenzenden bzw. überfluteten Grundstücken entstehen, gehen zu Lasten der Antragstellerin.
- B.1.2 Neben den in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen sind im Gewässerbett, am Ufer und im Überschwemmungsgebiet des Aubachs keine weiteren Geländeänderungen, oberirdische Anlagen und Bauwerke oder Anpflanzungen zulässig.
- B.1.3 Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile (Vorländer, Randstreifen, Unterhaltungswege) im Überschwemmungsgebiet und im Auenbereich sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- B.1.4 Baustoff- und Materiallager, Zwischenlager für Aushub und Abbruchmaterial sowie Stellflächen für Baumaschinen und Fahrzeuge sind

außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Aubachs und soweit möglich außerhalb des Uferbereichs des Aubachs (bis 10 m landseits der Böschungsoberkante) anzuordnen.

- B.1.5 Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine Gegenstände, Baustoffe oder Materialien gelagert werden. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.

Hinweis:

*Ein kleiner Teil der geplanten Baustellenzufahrt befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Aubachs.*

## **B.2 Gewässerschutz**

- B.2.1 Im Bereich des Gewässers und im Auenbereich des Aubachs ist eine Baustelleneinrichtung sowie das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig, ebenso die Wartung, Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen.
- B.2.2 Die auf der Baustelle eingesetzten Geräte müssen mit biologisch abbaubaren Hydraulik- und Schmierstoffen betrieben werden, die nicht wassergefährdend sind. Der Einsatz von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 1 – 3 ist nicht zulässig.  
Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- und Treibstoffverluste aufweisen.
- B.2.3 Im Zuge der Bauarbeiten ist eine stärkere Gewässereintrübung zum Schutz der Gewässerfauna zu vermeiden.  
Vor Beginn der Erdarbeiten sind im Unterwasser des Baubereiches geeignete Filtersperren, z.B. durch den Einbau von locker gepressten Strohballen o.ä., die die Rückhaltung von Feinsedimenten und Schwebstoffen gewährleisten, vorzusehen und während der gesamten Bauzeit funktionsfähig zu erhalten.
- B.2.4 Eine Verunreinigung des Gewässers, des Grundwassers und des Bodens infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen werden.
- B.2.5 Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonrückstände oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangen.
- B.2.6 Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen.
- B.2.7 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Grundwasser und den Aubach gelangen.  
Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden.

B.2.8 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Beeinträchtigungen des Gewässers, des Grundwassers oder des Bodens im Zuge der Bauarbeiten muss der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen und die Genehmigungsbehörde in Kenntnis setzen. Die ausgetretenen Stoffe sowie etwaig hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür benötigte Materialien sind vorzuhalten.

### **B.3 Überdeckung des Aubachs für den Bau der Halle**

B.3.1 Die Eingriffe in die Böschungsbereiche für die Anlage der Fundamente sind so gering wie möglich zu halten.

B.3.2 Beim Bau der Halle ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass kein Material (z. B. Feinstaub, Baustaub, wassergefährdende Stoffe) in den Aubach gelangt. Dies gilt insbesondere auch für Betonschlämme.

B.3.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die für den Einbau der Fundamente erforderlichen Spundwände zu ziehen.

### **B.4 Wehribau mit Herstellung einer Rauen Rampe**

B.4.1 Bei der Profilierung der Sohle ist auf die Ausbildung einer Niedrigwasserrinne zur Bündelung des Abflusses zu achten. Die Niedrigwasserrinne ist gemäß Planunterlagen am linken Gewässerrand ohne Mäandrierung, aber mit seitlichen Gumpen auszubilden.

B.4.2 Die Störsteine sind in auszuhebenden Mulden ausreichend tief in die Gewässersohle und den Rampenkörper einzubauen und gegen Auskolkung zu sichern.

B.4.3 Auf eine ausreichende und lagestabile Nachbettsicherung der Rauen Rampe im Unterwasser ist zu achten.

### **B.5 Gewässerunterhaltung**

B.5.1 Es muss sichergestellt werden, dass die Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer immer noch durchgeführt werden können, um weiterhin einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten.

B.5.2 Bei Instandsetzungsmaßnahmen unter der Halle dürfen keine gravierenden Eingriffe ins Bachbett vorgenommen werden.



## **C. Naturschutz**

### **C.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz und Artenschutz**

- C.1.1 Die in der Planunterlage „Naturschutzfachlicher Beitrag“ auf Seite 25-27 sowie im Maßnahmenplan (Unterlage 7.2) aufgeführten Maßnahmen V1-V11, M1, A1-A3 zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich sind fachgerecht umzusetzen. Änderungen sind in den Nebenbestimmungen geregelt.
- C.1.2 Der Bau der Rauen Gleite ist bis spätestens drei Jahre nach Baubeginn der Überdeckelung des Aubachs fertigzustellen. Auf die Nebenbestimmung C.1.13 wird hingewiesen.
- C.1.3 Die Ausgleichsmaßnahme A1 gemäß Maßnahmenplan (Stand 06.12.2022) ist im September/Oktober des Jahres durchzuführen, in dem der Baubeginn für das Vorhaben Überdeckelung des Aubachs erfolgt. Die Erhaltung der Ufergehölze im Zuge von A1 ist dauerhaft zu sichern.
- C.1.4 Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A1 ist die Beweidung mit Schafen zu unterlassen.
- C.1.5 Die Entfernung von Gehölzen und Ufervegetation ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Januar erlaubt.
- C.1.6 Als Bauzeit für die Raue Gleite mit Wehrrückbau (Raugerinne nach DWA-M 509) sowie die Überdeckelung des Aubachs, wird Anfang September bis Ende Februar festgelegt.
- C.1.7 Der Eingriffsbereich der geplanten Rauen Rampe ist unmittelbar vor Baubeginn abzufischen. Die Tiere sind fachgerecht umzusiedeln. Invasive Arten (z.B. Signalkrebs) dürfen nicht wiedereingesetzt werden.
- C.1.8 Pflanzen der Art *Impatiens glandulifera* sind im Bereich der geplanten Rauen Gleite über drei Jahre nach Baubeginn jeweils im Mai und Juli durch Herausreißen zu entfernen.
- C.1.9 Bodeneingriffe im Bereich des Vorkommens der Art Japanischer Staudenknöterich westlich der Überfahrt bzw. im Bereich der geplanten Überdeckelung, sind nicht zulässig. Der Bestand ist mit einem Bauzaun abzugrenzen. Sollte diese Vermeidungsmaßnahmen nicht umsetzbar sein, ist Kontakt mit der oberen Naturschutzbehörde aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

- C.1.10 Traufbleche des bestehenden gewässernahen Gebäudes südlich der geplanten Überdeckelung des Aubachs sind vor Rückbau auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Bei einem Positivnachweis ist dies der oberen Naturschutzbehörde zu melden und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- C.1.11 Zwischen der neu geplanten Lagerhalle und der östlich davon gelegenen Aubach-Brücke ist ein natürlicher Lichteinfall in das Gewässer zu gewährleisten.
- C.1.12 Es ist ein Monitoring über die Besiedlung des Bachabschnittes im Bereich der geplanten Überdeckelung durchzuführen. Dafür soll drei Jahre nach Beginn der Bauarbeiten für die Überdeckelung des Aubachs, unmittelbar oberhalb und unterhalb der Lagerhalle/Brücke eine Kartierung des Groppen-Bestandes erfolgen und mit den vorliegenden Bestandsdaten verglichen werden. Sollte das Monitoring ergeben, dass sich die Bestandszahlen relevant verringert haben, sind im Zuge eines Risikomanagements Habitatverbesserungen im funktionalen räumlichen Zusammenhang vorzunehmen.
- C.1.13 Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen, ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen vor Baubeginn zu benennen.
- Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Genehmigung ist der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Umweltbaubegleitung hat nach Fertigstellung aller Maßnahmen einen Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG vorzulegen.
- C.1.14 Baubeginn und Fertigstellung sind der Genehmigungsbehörde unangefordert anzuzeigen.

## D. Weitere Nebenbestimmungen

### D.1 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

D.1.1 Im Planungsraum befindet sich folgende Fläche:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	UTM-Koordinaten oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
532.011.050-001.178	Haiger	UTM-Ost: 32444469,707 UTM-Nord: 5621936,743 Hansastraße	Altstandort	Altlastenverdacht aufgehoben

D.1.2 Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen – auch bei bereits untersuchten und sanierten – Altflächen punktuell zum Anfall von Bodenverunreinigungen aus der Vornutzung kommen, die abfallrechtlich zu verwerten sind. Daher sind sämtliche Erdarbeiten auf dem Grundstück in Haiger, Gemarkung Haiger, Flur 21, Flurstück 58/7 durch eine/n unabhängige/n sachverständige/n Fachgutachter/in zu begleiten.

D.1.3 Sollten im Zuge von Erdaushubmaßnahmen im Bereich dieser Altfläche bzw. daran angrenzend organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbungen, Fremdstoffe wie Schlacken usw.) festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin sich mit dem Dezernat 41.4 beim RP Gießen in Verbindung zu setzen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

#### Hinweis:

*Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Haiger einzuholen.*

### D.2 Stadtwerke Haiger

D.2.1 Im Bereich der geplanten Erweiterung der Werkshalle über die Bachparzelle des „Aubachs“, befindet sich die Trafostation sowie die Übergabe der Gas- und Wasserleitungen. Sollten Umlagearbeiten notwendig werden, sind diese mit den Stadtwerken Haiger abzustimmen. Die evtl. anfallenden Kosten für diverse Umlagearbeiten sind von der Bauherrin zu tragen.

Hinweise:

- *Die Erschließung mit Gas, Wasser und Strom ist grundsätzlich sichergestellt.*
- *Im Planbereich ist über das Trinkwasserverteilnetz im Umkreis von 300 Metern eine Löschwasserbereitstellung von 26,6 l/s (1.600 l/min) gewährleistet.*

**D.3 Telekom**

D.3.1 Der von der Telekom im Rahmen des Trägerbeteiligungsverfahrens bei der Plangenehmigungsbehörde am 13.02.2023 vorgelegte Lageplan ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten. Der Lageplan wird dem Bescheid als Anlage angefügt und ist Bestandteil des Bescheides.

**V. Allgemeine Hinweise**

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie berechtigt insbesondere nicht zur Inanspruchnahme fremden Eigentums. Sollte fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.
2. Wer ohne Zulassung der Genehmigungsbehörde von dem festgestellten Plan abweicht oder gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden (§ 103 WHG).
3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 HVwVfG).

**VI. Begründung**

**1 Beschreibung der Maßnahme**

Die Antragstellerin plant eine Werkserweiterung in Haiger. In diesem Zuge soll eine Werkhalle über dem Gewässer Aubach in der Gemarkung Haiger, Flur 21, Flurstücke 58/7, 90/3, 147/13 errichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Umgestaltung des ortsnahen Wanderhindernisses WH 11512 im Aubach in Form einer Rauhen Gleite in der Gemarkung Haiger, Flur 21, Flurstück 147/13 vorgesehen.

**2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Für das Planvorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der

in Anlage 3 des o. a. UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Antragstellerin hat ausreichende Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung am 14.12.2022 vorgelegt.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die Antragstellerin plant eine Werkserweiterung in Haiger. In diesem Zuge soll eine Werkhalle über dem Gewässer Aubach errichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Umgestaltung des ortsnahen Wanderhindernisses WH 11512 im Aubach in Form einer Rauen Gleite vorgesehen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist vor allem während der Bauphase der Rauen Rampe von kurzer Dauer gegeben. Die Fundamente der neu geplanten Lagerhalle werden außerhalb der Gewässerparzelle des Aubachs positioniert. In das Gewässerbett wird hierbei nicht eingegriffen. Die Beeinträchtigung des Gewässers wird als nicht erheblich eingestuft.

Während der Baumaßnahme ist mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt zu rechnen. Durch die Lage in einem Gewerbegebiet und die damit bestehenden Vorbelastungen durch Versiegelung und fehlende naturnahe Bereiche wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele für die Art Groppe ergab, dass eine Beeinträchtigung des Lebensraums der Groppe mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Habitateignung infolge der geplanten Überdeckelung des Gewässers auf einer Länge von 50 m wird sich nach gutachterlicher Einschätzung nicht verschlechtern. Die Sohlstruktur sowie die Durchgängigkeit werden durch den Hallenbau nicht beeinträchtigt. Die mit dem Bau der Rauen Rampe verbundene Schaffung der Fließgewässerdurchgängigkeit stellt eine bedeutende ökologische Aufwertung des Fließgewässers dar. Zudem entstehen auf eine Lauflänge von etwa 20m zusätzliche Habitate für Groppen.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird. Zudem sind die an den Aubach angrenzenden Flächen in Folge der gewerblichen Nutzung nahezu vollständig versiegelt.

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ und berührt somit ein Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Sinne von Ziffer 2.3.1 der Anlage 3 UVPG. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Danach kommen im Wirkungsbereich der geplanten Überdeckung des Aubachs keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes vor.

Im Plangebiet kommt im Sinne von Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG ein geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG vor. Es handelt sich um einen schmalen Ufergehölzsaum auf der nördlichen bzw. linken Gewässerseite auf Höhe der geplanten Rauen Gleite. Eine Beeinträchtigung dieses Biotops unterbleibt, da hier keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Es wird nur der rechte Uferbereich berührt, der an dieser Stelle keinem Schutz unterliegt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG am 19.06.2023 im hessischen Staatsanzeiger (StAnz. 25/2023 S. 797) öffentlich bekannt gemacht.

### **3      **Verfahrensablauf****

Die vorgenannte Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen vom 02.12.2020 wurden mit Antragsschreiben der Antragstellerin dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Behörde zur Genehmigung persönlich abgegeben. Am 14.12.2020 wurde der Eingang der Antragsunterlagen bestätigt. Die Antragsunterlagen wurden vom Ing.-Büro Zillinger, Weimarer Str. 1, 35396 Gießen, erstellt.

Die obere Naturschutzbehörde hat zu Beginn des Plangenehmigungsverfahrens signalisiert, dass die Antragsunterlagen mit Stand vom 14.12.2020 nicht vollständig sind.

Die Vollständigkeitsprüfung durch die von der Maßnahme betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde am 31.03.2022 eingeleitet, obwohl die Antragsunterlagen nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde noch nicht genehmigungsfähig waren.

Aufgrund der unvollständigen Antragsunterlagen wurden die Antragsunterlagen seitens des Ing.-Büro Zick-Hessler am 28.02.2022, am 06.10.2022 und zuletzt am 14.12.2022 in geänderter Fassung bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Das Anhörungsverfahren konnte erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und der internen Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß 73 Hessisches Verfahrensgesetz (HVwVfG) am 18.01.2023 begonnen werden. Die letzte Stellungnahme lag seitens der oberen Naturschutzbehörde am 31.05.2023 vor, sodass mit diesem Datum alle Träger öffentlicher Belange ihre positive Stellungnahme abgeben konnten.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt bzw. informationshalber angehört:

- RP Gießen, Dez. 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung)
- RP Gießen, Dez. 41.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)
- RP Gießen, Dez. 41.4 (Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz)
- RP Gießen, Dez. 53.1 (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgeabschätzung)
- RP Gießen, Dez. 53.2 (Artenschutz, Biodiversität, Fischerei, Naturschutzdaten)
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
- Magistrat der Stadt Haiger
- Telekom Deutschland GmbH, Bonn
- Vodafone NRW GmbH, Kassel

#### **4 Rechtsgrundlage**

Die Plangenehmigung erfolgt auf Grundlage der §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG.

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG und § 36 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 1 HWG für die Errichtung einer Lagerhalle über dem Aubach wird erteilt.

Meine Zuständigkeit zur Erteilung der Plangenehmigung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 HWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden.

#### **5 Begründung der Entscheidung**

Der Bau der Rauen Rampe stellt einen Gewässerausbau nach § 67 WHG dar.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten.

Alle Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Entscheidung und bei der Interessenabwägung gewürdigt.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Durch den Bau einer Halle über den Aubach werden diese Grundsätze nicht gefördert. Durch die vorliegend geplante Ausgestaltung des Bauwerks wird die Beeinträchtigung auf das Fließgewässer minimiert. Die Umgestaltung des angrenzenden Wehres zu einer Rauhen Rampe fördert zudem die Durchgängigkeit des Aubachs für Fließgewässerorganismen und dient daher der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL).

Das Vorhaben verstößt demnach im Ergebnis nicht gegen die in §§ 27 ff. WHG formulierten Bewirtschaftungsziele.

Somit kann die Plangenehmigung nach §§ 68 Abs. 2 i.V.m. 70 WHG erteilt werden.

Die Überbauung des Aubachs stellt eine Anlage nach § 22 Abs. 1 HWG, 36 WHG dar und bedarf der Genehmigung. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 HWG schließen andere Zulassungen nach WHG oder HWG die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG ein.

Das Überschwemmungsgebiet am Aubach ist nicht flächig entlang des Aubachs ausgewiesen. Die geplante Maßnahme findet in einem Bereich statt, für welchen kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wurde, weshalb die Belange des Überschwemmungsgebietes und die Verbote der §§ 78 ff. WHG nicht betroffen sind.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 HWG darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum muss zeitgleich ausgeglichen werden. Der Hochwasserrückhalt ist gleichzusetzen mit dem Volumen, welches durch den Bau der Anlage verloren geht. Dieses Volumen ist auszurechnen und nach Möglichkeit in der gleichen Höhenlage wieder zur Verfügung zu stellen. Im vorliegenden Fall liegt der Retentionsraum nur im Gewässerbett vor. Durch die Gründung im Gewässer, bzw. im linken Uferbereichen geht auf der Länge von etwa 50 m etwas Retentionsvolumen verloren.

Das Volumen konnte mit den überarbeiteten Antragsunterlagen ermittelt und ortsnah ausgeglichen werden.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 HWG darf der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.

Eine Gewässerverrohrung, bzw. wie hier eine Überbauung, stellt im Sinne des Hochwasserschutzes eine Engstelle dar. Oberhalb der Verrohrung können Überschwemmungen stattfinden, wenn der Abfluss die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verrohrung übersteigt und das Gewässer dadurch aufstaut. Eine Verrohrung stellt damit immer eine Reduzierung der durchflossenen Querschnittsfläche dar.

In Dokument 1.3 Wasserstände Erläuterungsbericht, Seite 8 werden die lichten Flächen der Überbauung sowie der in der Umgebung befindlichen



Brücken in einer Tabelle gegenübergestellt. Direkt oberhalb der geplanten Überbauung befindet sich die Brücke der B277. Diese Brücke besitzt eine geringere lichte Fläche als die Überbauung, weshalb ein Aufstau, bzw. eine Verklausung wahrscheinlicher dort stattfinden würde.

Das Brückenprofil der Bestandsbrücke ist nur unwesentlich größer als die lichte Fläche der Überbauung. Die Berechnungen für das Überschwemmungsgebiet haben dort ein Freibord von über einen Meter ermittelt. Nachfolgende Berechnungen, z.B. Flocksmühle, haben dort höhere Wasserstände ermittelt. Jedoch verbliebe auch dabei ein Freibord von über 90 cm. Auch wenn bei allen Berechnungen ein Aufstau festzustellen ist, ist die hydraulische Leistungsfähigkeit ausreichend.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit scheint ausreichend für ein HQ100. Trotzdem erfolgt bei Hochwasser ein Rückstau im Gewässer, jedoch keine Überschwemmung im linken oder rechten Vorland. Die Überbauung stellt damit, auch unter Beachtung der Glaubwürdigkeit der Antragsunterlagen, keine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses dar und damit keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, durch eine Erhöhung der Hochwasserrisiken da.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 HWG darf der bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung von bestehenden Hochwasserschutz kann ausgeschlossen werden, da keine Hochwasserschutzanlagen wie etwa Deiche, Dämme oder Hochwasserschutzwände vorhanden sind.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 HWG muss die Anlage hochwasserangepasst ausgeführt werden, nachteilige Hochwasserfolgen sind auszuschließen. Die Anlage ist nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 HWG zudem so zu errichten, dass die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst wird. Dafür sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Die Anlage über dem Gewässer wurde derart geplant, dass die Lager- und Produktionsflächen bei Hochwasser nicht beeinträchtigt werden und diese umgekehrt die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 1 HWG wird hiermit erteilt.

Durch die Konzentrationswirkung der Plangenehmigung gemäß § 74 WHG wird zeitgleich die Genehmigung für die Errichtung der Lagerhalle über dem Aubach genehmigt, vgl. § 22 Abs. 2 HWG.

## **5.1 Verschlechterungsverbot**

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird.

Durch die Maßnahme wird keine Verschlechterung der vier biologischen Qualitätskomponenten erwartet. Auch der Verschlechterung des chemischen Zustandes, der als schlecht eingestuft ist, kann ausgeschlossen

werden. Die Auswirkungen des Baus der Halle über den Aubach werden als vertretbar eingestuft. Als Ausgleich hierfür erfolgt der Umbau des angrenzenden Wehres zu einer Rauen Rampe. Hierdurch wird die Durchgängigkeit des Aubachs wiederhergestellt und die ökologische Situation des Gewässers verbessert. Die Maßnahme dient zudem der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

## **5.2 Verbesserungsgebot**

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG ebenfalls so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Im Hinblick auf das Verbesserungsverbot wird das der Eingriff durch den Bau der Halle über den Aubach durch die Umgestaltung des angrenzenden Wehres zu einer Rauen Rampe ausgeglichen. Das Vorhaben erfüllt somit hinsichtlich des ökologischen und des chemischen Zustands die gesetzlichen Anforderungen.

## **6 Erläuterungen / Begründungen zu den Nebenbestimmungen**

### **6.1 Allgemeine verfahrensbezogene Nebenbestimmungen, Bereich A**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG, da eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer angestrebt wird, die nicht nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht.

Für das geplante Vorhaben kann die Plangenehmigung nach §§ 68 Abs. 2 i. V. m. 70 WHG erteilt werden (siehe Nr. 5 im Abschnitt VI dieses Bescheides).

Nach § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen bei Plangenehmigungsverfahren auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Zu den möglichen Inhaltsbestimmungen gehören insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe zu stellen, Anordnungen von Maßnahmen, die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird, der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen sowie zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind.

Sollten sich insbesondere in Hinsicht auf wasserrechtliche, fischereirechtliche bzw. naturschutzrechtliche Aspekte nachteilige Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen durch den Gewässerausbau der Dietzhölze einstellen, kann die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2) daher Nebenbestimmungen aufnehmen, ändern oder ergänzen, wenn dies notwendig sein sollte.

## **6.2 Wasserwirtschaft, Bereich B**

Die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen des Bereichs B ist § 13 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG und § 36 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG.

### **6.2.1 Hochwasser**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

### **6.2.2 Gewässerschutz**

Die Nebenbestimmungen bezüglich der Lagerung und dem Umgang mit Stoffen an Gewässern ergeben sich aus § 32 WHG. Demnach dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

### **6.2.3 Überdeckelung des Aubachs für den Bau der Halle**

Die Nebenbestimmungen bezüglich der Überdeckelung des Aubachs für den Bau einer Halle ergeben sich aus § 36 WHG. Demnach müssen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so errichtet werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

### **6.2.4 Wehrumbau mit Herstellung einer Rauen Rampe**

Die Anforderungen an die Riegel-Becken-Pässe ergeben sich aus § 34 WHG zusammen mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG. Demnach soll ein guter ökologischer Zustand im Gewässer erreicht werden. Dazu gehört auch die Durchgängigkeit eines Gewässers.

## **6.3 Naturschutz, Bereich C**

Das Plangenehmigungsverfahren wurde vorliegend vor dem 08.06.2023 eingeleitet, sodass nach der Übergangsvorschrift des § 65 HeNatG die Antragstellerin sich binnen einer Frist von 6 Monaten beginnend ab dem 08.06.2023 in ihrem Verfahren für eine Fortgeltung des bisherigen Rechts entscheiden konnte. Mit E-Mail vom 07.07.2023 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit der Anwendung des neuen oder des alten Rechts eingeräumt. Die Antragstellerin hat sich in Ihrer E-Mail vom 10.07.2023 für die Anwendung des alten Rechts entschieden.

Gegenstand des Antrags sind Veränderungen des Gewässers Aubach im

Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs "Nordöstlich der Hansastrasse" der Stadt Haiger, nahe der Firma Weiss Chemie + Technik GmbH & Co KG. Im Einzelnen handelt es sich um die Überdeckelung des Gewässers Aubach für den Bau einer Lagerhalle sowie um die Umgestaltung eines Wehres mit Herstellung einer Rauen Gleite zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit. Mit den Gewässerveränderungen sind genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden.

Die Eingriffsgenehmigung kann erteilt werden, da die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation im Zusammenhang mit den unter C.1 aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet sind, die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG zu erfüllen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde anhand der Hessischen Kompensationsverordnung (KV-2018) durchgeführt. Danach ist der begradigte und beidseitig befestigte Gewässerabschnitt im Bereich der geplanten Überdeckelung gemäß dem aktuellen Zustand des Gewässers, dem Biotoptyp 05.215 (Gewässerstrukturgüte 5) inkl. eines Aufschlags von 3 WP, zuzuordnen. Der Aufschlag von 3 WP im Rahmen der Zusatzbewertung begründet sich mit der besonderen örtlichen Situation, dass die Gewässersohle im Zuge einer Renaturierung weitgehend naturnah strukturiert wurde.

Der Nacheingriffszustand stellt sich als Biotoptyp 05.215 mit einem Abschlag von 3 WP, im Ergebnis 16 WP, dar. Die Böschung wurde separat analog einer Dachfläche mit 3 WP bilanziert.

Als Ausgleich für den Vegetationsverlust im Bereich der Überdeckelung, wird eine Ufergehölzpflanzung mit dem Ziel eines dauerhaften Ufergehölzsaums am rechten Ufer des Aubachs unterhalb des Wehres in bestehende Ufergehölzlücken vorgenommen. Die geplante Raue Gleite mit Wehrrumbau sowie die Pflanzung von Ufergehölzen, sind aus fachlicher Sicht als funktionaler Ausgleich angemessen. Der vergleichbar hohe Wertpunkteüberschuss im Gesamtergebnis der Bilanzierung, ist auf die Bilanzierung der Rauen Gleite anhand des Kostenfaktors zurückzuführen.

#### Hinweise zur Planung:

Die im Rahmen der Vorantragsphase geplante künstliche Beleuchtung des Gewässerabschnittes unterhalb der Überdeckelung wird nicht umgesetzt, da positive Wirkungen auf die Gewässerfauna nicht belegbar sind. Auch aus fischereifachlicher Sicht sollte auf eine künstliche Beleuchtung des überbauten Gewässerabschnitts verzichtet werden, da sich dies, auf Grundlage von beobachtetem Wanderverhalten an einem Fischabstieg, eher negativ auswirkt.

Zu C.1.1: Die in der Planunterlage „Naturschutzfachlicher Beitrag“ enthaltenen Maßnahmen V1-V11, M1, A1-A3 dienen der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 BNatSchG.

Zu C.1.2: Der Bau der Rauen Gleite stellt den naturschutzfachlichen Ausgleich für die Beeinträchtigung des für eine Überdeckung vorgesehenen Gewässerabschnittes dar. Der Ausgleich muss in einem angemessenen Zeitraum zum Beginn der Beeinträchtigungen hergestellt sein.

Zu C.1.3: Der Zeitraum für die Pflanzung und Erhaltung der geplanten Ufergehölze im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A1 ist von der oberen Naturschutzbehörde festzulegen.

Zu C.1.4: Eine Beweidung des Gewässerrandstreifens im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen A1 führt zu einer Beeinträchtigung der Ufervegetation und soll daher unterbleiben.

Zu C.1.5: Die zeitliche Beschränkung für die Entfernung von Gehölzen und Ufervegetation ist aus Gründen des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) in Bezug auf vorkommende Vogelarten erforderlich. Der Zeitraum weicht aufgrund des frühen Brutbeginns der Art Stockente von § 39 Abs. 5 BNatSchG ab.

Zu C.1.6: Durch die Festlegung einer Bauzeit sollen baubedingte Beeinträchtigungen während der Hauptbrutzeit von Vögeln, der Laich- und Aufzuchtzeit der Groppen sowie während hoher sommerlicher Wassertemperaturen vermieden werden.

Zu C.1.7: Die Umsiedlung von Fischen und einheimischen Krebsen dient der Eingriffsvermeidung.

Zu C.1.8: Die invasive Art *Impatiens glandulifera* ist auf der Unionsliste invasiver Arten von EU-weiter Bedeutung zur VO (EU) Nr. 1143/2014 gelistet und daher durch angemessene Maßnahmen zu verdrängen, um die Entwicklung einer heimischen Ufervegetation zu fördern. Es wird erwartet, dass sich drei Jahre nach Baubeginn eine ausreichend geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat und die Ansiedlung von *Impatiens glandulifera* weitgehend unterbunden wurde.

Zu C.1.9: Die Art Japanischer Staudenknöterich ist invasiv und führt zu einer Verdrängung heimischer Pflanzenarten. Eine baubedingte Verschleppung von Pflanzenteilen ist zu vermeiden.

Zu C.1.10: Die Kontrolle der Traufbleche an Gebäuden ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermausvorkommen erforderlich.

Zu C.1.11: Ein offener Lichteinfall zwischen geplanter Lagerhalle und östlich angrenzender Aubach-Brücke ist erforderlich, um eine anlagenbedingte Habitatverschlechterung für Fische und Makrozoobenthos zu vermeiden.

Zu C.1.12: Das Monitoring über das Vorkommen der Groppe im Bereich der Überdeckung ist erforderlich, um die Auswirkungen der veränderten Standortbedingungen wie Vegetationsverlust und Veränderungen der natürlichen Temperatur- und Lichtverhältnisse, festzustellen. Zudem wird die Wirkung des Lichteinfalls zwischen geplanter Lagerhalle und bestehender östlich angrenzender Brücke überprüft. Ggf. kann der Groppen-Bestand durch habitatverbessernde Maßnahmen gestärkt werden.

Zu C.1.13: Die Umweltbaubegleitung ist aufgrund der Komplexität der durchzuführenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie aufgrund der Berichtspflicht erforderlich.

Zu C.1.14: Die Anzeigen über Baubeginn und die Fertigstellung sind zur Wahrnehmung einer ordnungsgemäßen Überwachung durch die obere Naturschutzbehörde erforderlich.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG wird im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde hiermit erteilt.

### **6.3.1 Natura 2000**

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ und bedurfte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es war zu betrachten, ob mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele einhergehen können. Dies betraf die Lebensraumtypen (LRT) 3260, 6430, 6510, 9110, 9130 und 91E0\* sowie die Arten Groppe und Bachneunauge. Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele für die relevanten Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Dies wird wie folgt begründet.

#### **• Überdeckung Aubach für den Bau einer Halle**

Im Wirkungsbereich der geplanten Überdeckung des Aubachs kommen keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes vor. Allerdings stellt die Gewässersohle nach Gutachteraussage, ein relevantes Habitat für die im Plangebiet nachgewiesene Anhang II-Art Groppe dar. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele für die Art Groppe ergab, dass nach aktuellem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung des Lebensraums mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es treten voraussichtlich keine Verschlechterungen für die Art auf. Im Bereich der Überdeckung bleibt der Fließgewässerabschnitt weiterhin durchgängig und die Struktur der Gewässersohle wird nicht nachteilig verändert. Die Überdeckung auf einer Fließgewässerstrecke von 50 m wird auch im Zusammenhang mit der als Vorbelastung zu bewertenden direkt unterhalb bzw. östlich vorhandenen Brücke, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Verschlechterung der Habitateignung führen. Zwischen der geplanten Halle und der bestehenden Brücke verbleibt eine schmale freizuhaltende Lücke, die einen Lichteinfall in das Gewässer gewährleistet. Zudem verbleibt die Länge der überbauten Fließgewässerstrecke unterhalb einem kritischen Maß, bei dem mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Beeinträchtigung des bestehenden Groppenhabitats erfolgt. Im Übrigen leben Groppen überwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv (FFH-Verträglichkeitsprüfung, KPS 06.10.2022) und werden aus diesem Grund nicht nachteilig auf den verminderten Lichteinfall reagieren. Auch gibt es keine gesicherten Hinweise darüber, dass der eintretende Vegetationsverlust sowie die Auswirkungen auf die Wassertemperatur eine relevante Beeinträchtigung hervorrufen können.

Es ist (vorsorglich) ein Monitoring über die Funktionsfähigkeit des Groppenhabitats bzw. den Bestand an Groppen nach Umsetzung des Vorhabens durchzuführen. Damit soll eine Aussage darüber getroffen werden, ob die veränderten Standortbedingungen wie Vegetationsverlust und Veränderungen der natürlichen Temperatur- und Lichtverhältnisse, einen derzeit nicht absehbaren negativen Einfluss auf den Bestand der Groppe aufweisen. Zudem wird die Bedeutung des Lichteinfalls zwischen geplanter Lagerhalle und bestehender östlich angrenzender Brücke überprüft. Für das Monitoring soll drei Jahre nach der Überdeckelung unmittelbar oberhalb der Lagerhalle und östlich unterhalb der Brücke eine Erfassung des Groppenbestandes mittels Elektrofischung erfolgen und mit den vorliegenden Bestandsdaten verglichen werden. Sollte entgegen der aktuellen einschlägigen Expertenmeinung eine anlagenbedingte Abnahme der Habitateignung eingetreten sein, wird die Umsetzung von habitatverbessernden Maßnahmen erforderlich (vergl. Nebenbestimmung C.1.12).

- **Wehrrumbau mit Herstellung einer Rauen Gleite (Raugerinne nach DWA-M 509)**

Im Bereich des geplanten Wehrrumbaus mit Herstellung einer Rauen Gleite ist der Ufergehölzsaum auf der linken Gewässerseite als LRT 91E0\* ausgebildet (FFH-Verträglichkeitsprüfung, KPS, Stand 06.10.2022). Die Planung und Umsetzung der Rauen Gleite führt bau-, anlage- oder betriebsbedingt jedoch nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung des LRT 91E0\*. Durch die Anlage der Rauen Gleite wird nur der rechte Uferbereich außerhalb von bestehenden Lebensraumtypen berührt (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 06.10.2022, Seite 24). Die Art Groppe kommt im Wirkungsbereich des Wehrrumbaus und des etwa 60 m langen Fließgewässerabschnittes für den Bau der Rauen Gleite vor. Im Zuge der Baumaßnahme werden bestehende Habitate der Groppe bau- und anlagebedingt verändert. Sie weisen allerdings unmittelbar nach dem Bauende wieder eine Habitatfunktion auf. Zusätzlich werden die ersten 20 m unterhalb des Wehres voraussichtlich für die Groppe neu besiedelbar sein. Die im Eingriffsbereich vorkommenden Groppen werden vor Baubeginn umgesiedelt und können danach wieder einwandern.

Die Schaffung der Fließgewässerdurchgängigkeit stellt eine bedeutende ökologische Aufwertung des Fließgewässers dar.

### **6.3.2 Biotopschutz**

Geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der im Plangebiet auf der nördlichen bzw. linken Gewässerseite auf Höhe der geplanten Rauen Gleite vorkommende Ufergehölzsaum fällt unter den gesetzlichen Schutz gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG. Im Zuge des Vorhabens treten allerdings keine Beeinträchtigungen dieses Biotops ein, da hier keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Bachabschnitt im Bereich der geplanten Überdeckelung kein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt,

da der Verlauf begradigt ist und nur eine unzureichende Gewässerstruktur aufweist.

### **6.3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Das geplante Vorhaben ist in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen zulässig.

Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Danach darf die Baufeldräumung zum Schutz der Vogelwelt nur in der Zeit vom 01.10. – 31.01. eines Jahres durchgeführt werden. Der Zeitraum weicht aufgrund des frühen Brutbeginns der Art Stockente von dem Zeitraum in § 39 Abs. 5 BNatSchG geringfügig ab. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten, die nicht in benachbarte Lebensräume ausweichen können, sind nicht betroffen.

## **6.4 Weitere Nebenbestimmungen, Bereich D**

### **6.4.1 Baurecht**

Die geplante Überbauung des Aubachs mit einer Lagerhalle stellt ein baugenehmigungspflichtiges Bauvorhaben nach Hessischer Bauordnung (HBO) dar.

In den Antragsunterlagen sind keinerlei Bauantragsunterlagen enthalten, sodass die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens nicht beurteilt werden konnte. Erfahrungsgemäß ist die Baugenehmigung jedoch unabhängig von dem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Lahn-Dill-Kreises zu erteilen.

Für die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der geplanten Lagerhallen ist zunächst die Schaffung von aktuellem Planungsrecht erforderlich, welches jedoch von der wasserrechtlichen Plangenehmigung abhängt. Der geplante Bau einer Rauen Gleite als Ausgleichsmaßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich nach S. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO), da es sich hierbei nicht um ein Gebäude handelt.

Seitens der unteren Bauaufsicht sind für die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung daher keine Belange berührt, da diese erst im anschließenden Baugenehmigungsverfahren für die geplanten Gebäude zu prüfen sind.

### **6.4.2 Nachsorgender Bodenschutz**

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Auf Grund der langen gewerblichen Nutzung dieses Standortes (1909 – 1939 Hansa-Filterwerke, 1939 – 1962 Fertigung von Schamott-Steinen, ab



1962 Herstellung von Betonfertigteilen) waren auf dem Gelände schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen. Daher wurde seinerzeit das Ing.-Büro Kaiser Geotechnik mit der Durchführung umwelttechnischer Untersuchungen beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in dem Bericht vom 12.10.2006 dokumentiert.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht stellte sich die Situation seinerzeit wie folgt dar:

Im Bereich folgender Verdachtsflächen wurden Rammkernsondierungen durchgeführt und Bodenproben zur Analyse auf relevante Parameter entnommen:

- Betriebstankstelle mit Erdtanks (Diesel- und Benzintank, je 5 m<sup>3</sup>)
- Öllager
- Strangpressen mit Ölbad
- Füchse und Öfen
- Diverse Lagerstellen im Innen- und Außenbereich

Die Feststoffanalysen auf Schwermetalle, Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und einkernige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) ergaben lediglich in 6 Proben Überschreitungen des jeweiligen Prüfwertes der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. der Altlasten-VVwV.

So wurde in der RKS 12 für Blei eine Konzentration von 2800 mg/kg, für Kupfer eine Konzentration von 280 mg/kg und für Zink eine Konzentration von 3500 mg/kg ermittelt. Im Bereich der Strangpressen innerhalb des Gebäudes wurde ein max. Gehalt an MKW von 1100 mg/kg (RKS 30) gemessen. Die MKW-Verunreinigung wurde horizontal und vertikal eingegrenzt. Auf Grund der Analyseergebnisse und der hydrogeologischen Randbedingungen bestand ein nur geringes Gefährdungspotenzial für den Grundwasserpfad, ein Sanierungserfordernis war damals nicht gegeben. Die Firma Weiss Chemie + Technik GmbH & Co. KG wurde darauf hingewiesen, dass im Falle von Erdarbeiten auf dem Betriebsgrundstück Hirz diese gutachterlich zu begleiten sind.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht waren nach damaligen Erkenntnissen keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen.

### **6.4.3 Telekom**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

## 7 Kostenermittlung

Diese Amtshandlung ist nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 HVwKostG kostenpflichtig.

Die Gebühren werden entsprechend den §§ 1, 2, 11, 14 HVwKostG und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV) erhoben.

Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer und ohne Ingenieurleistungen. Die Investitionskosten werden nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Kostenberechnung auf **258.715,00 €** festgesetzt.

Die Maßnahme wird der **Honorarzone III**, nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276 ff.) zugeordnet.

Für die Genehmigung waren die Verwaltungsgebühren nach Nr. 16322 der VwKostO-MUKLV zu bestimmen.

Nach Nr. 16322 der VwKostO-MUKLV sind im Planfeststellungsverfahren 24 % des Mittelsatzes der in den Honorarzone für die anrechenbaren Kosten enthaltenen Gebührensätze der HOAI in der derzeit gültigen Fassung als Gebühren zu ermitteln.

Für die Plangenehmigung sind nach Nr. 16332 von dieser Summe 60 % als Gebühr zu erheben. Dementsprechend werden 24 % der anzurechnenden Honorarkosten (**7.422,21 €**) und davon 60 %, somit **4.453,33 €** als Gebühr angesetzt.

Zusätzlich ist die UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach Nummer 162332 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses als gebührenpflichtige Amtshandlung festgelegt. Die Gebühr ist demnach nach Zeitaufwand (mindestens 180,00 €) zu berechnen. Bei der durchgeführten UVP-Vorprüfung ergab sich ein Zeitaufwand von 39 Viertelstundensätzen, was einer Zeitgebühr von **711,75 €** entspricht.

Für die Plangenehmigung ergibt sich somit ein **Gesamtbetrag in Höhe von 5.165,08 €**.

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag in Höhe von 5.165,08 Euro** bis zum **01.08.2023** unter Verwendung folgender Angaben:

<b>Zahlungsempfänger:</b>	<b>HCC-RP GI Zentrale</b>
<b>Institut:</b>	<b>Landesbank Hessen-Thüringen</b>
<b>IBAN</b>	<b>DE65 5005 0000 0001 0058 83</b>
<b>BIC</b>	<b>HELADEFFXXX</b>
<b>Verwendungszweck</b>	<b>Referenznummer</b>
	<b>2308954121000052</b>

Ohne die Angabe der Referenznummer kann die Zahlung nicht zugeordnet werden. Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG).

Die Kosten gelten als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Schramm

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

### **Anlagen**

Stellungnahme vom Dez. 41.4 vom 20.01.2023  
Lageplan der Telekom mit Stand vom 09.02.2023

Anlage zum wasserrechtlichen Bescheid  
**Rechtsvorschriften und ihre Fundstellen:**

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 7)
HWG	Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 766)
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
Mindestwassererlass	Regelungen zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer (Mindestwassererlass) vom 15.01.2018 (StAnz. 6/2018 S. 252), neugefasst am 13.02.2023 (StAnz. 7/2023 S. 267)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2022 (GVBl. S. 722)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11.07.2022 (GVBl. S. 402)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88 S. 6).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
HeNatG	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25.03.2023 (GVBl. Nr. 18, S. 379)
HBO	Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.05.2023 (GVBl. Nr. 18 S. 378)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 1)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 7)
HFischG	Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.11.2022 (GVBl. S. 576)
HFischV	Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) vom 14.04.2023 (GVBl. S. 318)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S.1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
OGewV	Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73 S. 8)
KV	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652)